



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9374/J-NR/2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Unterhaltsvorschüsse“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

	Österreich	EU-Staaten	Drittstaaten
Anzahl Kinder 2015	41.203	44.308	1.711
		ohne Österreich	
		3.105	

Zu 2:

	Österreich	EU-Staaten	Drittstaaten
ausbezahlte Beträge (in Euro) 2015	103.082.352,37	109.853.692,67	3.255.315,32
		ohne Österreich	
		6.795.130,30	

Zu 3:

	Österreich	EU-Staaten	Drittstaaten
Rückzahlungen (in Euro) 2015	65.133.736,12	67.725.654,14	979.432,60
		ohne Österreich	
		2.591.918,02	

Zu 4:

	0 bis 7 Jahre	7 bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre
2015 Anzahl Kinder	13.446	27.161	17.014
ausbezahlte Beträge Durchschnitt/Jahr in Euro	26.460.622,87	64.506.983,62	35.773.164,00
	1.967,92	2.374,99	2.102,57

Zu 5:

2015	§ 3 und § 4 Z 1	§ 4 Z 2	§ 4 Z 3	§ 4 Z 4
anspruchsberechtigte Kinder	Rechtsgrund 1	Rechtsgrund 2	Rechtsgrund 3	Rechtsgrund 6
	48.211	1.341	1.585	37

Zu 6 bis 8:

Zu den Anträgen auf Unterhaltsherabsetzung stehen mir keine automationsunterstützten Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Zu 9 und 10:

Maßgebliche Bedeutung kommt der Frage zu, ob das Gericht „durch die vorgetragenen Einwendungen begründete Bedenken“ gegen die Weitergeltung oder materielle Richtigkeit der Entscheidung hat, die die Grundlage für die aktuelle Vorschussgewährung bildet (vgl § 16 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz; UVG), oder mit anderen Worten, ob nach der Beurteilung des Gerichts aufgrund des Akteninhalts und/oder des Inhalts eines Antrags eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass es tatsächlich zu einer Herabsetzung der Vorschüsse kommen wird.

Ist dies zu erwarten, ist mit der Auszahlung innezuhalten; ist dies nicht zu erwarten (oder liegt eine non-liquet-Situation vor), ist nicht innezuhalten.

Die Möglichkeit der Innehaltung im Herabsetzungs- und Einstellungsverfahren wird auch vom Obersten Gerichtshof nicht in Zweifel gezogen.

Ein Hauptgrund für die Innehaltung mit der Auszahlung ist, dass seit 2010 eine Rückersatzpflicht der Anspruchsberechtigten besteht, auch, wenn keine Mitteilungspflicht verletzt, aber trotz Kenntnis weiterverbraucht wurde. Das trifft die sodann Verpflichteten oftmals härter als die Innehaltung, die in der Praxis – bei Herabsetzungsanträgen – stets (nur) eine Teil-Innehaltung ist (der unstrittige Betrag wird weiter ausbezahlt).

Zu 11 bis 13:

Im Jahr 2014 wurden 5.240 und im Jahr 2015 5.456 Unterhaltsklagen von volljährigen Kindern eingebracht. Wie viele dieser Unterhaltsklagen mit einem rechtskräftigen Unterhaltstitel endeten bzw. wie hoch die zugesprochenen monatlichen Unterhaltsbeiträge jeweils waren, lässt sich automationsunterstützt (aus den Registern der Verfahrensautomation Justiz) nicht feststellen.

Zu 14:

In den Gesetzesmaterialien wird zur Urfassung des UVG 1976 ausgeführt, dass es das Ziel war, „den Unterhalt von Kindern in ausreichendem Maße zu sichern, da das Fehlen ausreichender materieller Mittel die Entwicklung junger Menschen beeinträchtigte.“

Richtig ist, dass dabei nicht auf die Selbsterhaltungsfähigkeit, sondern auf das Vorliegen der Minderjährigkeit des Kindes abgestellt wird.

Im Volljährigkeitsalter greifen andere sozialpolitische Maßnahmen.

Zu 15:

Nach dem österreichischen System beruht die Unterhaltsvorschussgewährung, die nicht im Ermessen des Gerichts liegt, sondern bei Erfüllung der Tatbestandsmerkmale zwingend ist, grundsätzlich auf folgenden kumulativen Voraussetzungen:

- a) Bestehen eines gesetzlichen - nicht eines dem Grunde nach bloß vertraglich geschaffenen - Unterhaltsanspruchs in Geld,
- b) (mit gewissen Ausnahmen) Abhängigkeit von einem nicht realisierbaren Unterhaltstitel und damit von dessen Höhe, wenn auch mit gewissen Kautelen gegen eine Überwälzung von Unterhaltsleistungen aufgrund überhöhter Titel auf die öffentliche Hand.

Daneben bestehen Ansprüche des Kindes auch in einigen Fällen nichttitulierter Unterhaltsforderungen (§ 4 Z 2-4; „Unterhaltersatzsystem“). Die letztgenannten Fälle betreffen die Aussichtslosigkeit der Titelschaffung, Haftvorschüsse sowie Vorschüsse während eines Abstammungsverfahrens.

Zu 16:

Eine Novelle des UVG müsste Hand in Hand mit der Novellierung des Kindesunterhaltsrechts an sich gehen, welche als eines der nächsten legislativen Reformprojekte im Bundesministerium für Justiz vorgesehen ist. Ziel des Projektes ist die Modernisierung des Unterhaltsrechtes und eine Anpassung an die gesellschaftlichen Ansprüche. Der Reformbedarf ist nicht zu bestreiten.

Das Projekt befindet sich jedoch erst im Anfangsstadium. Ein aussagekräftiger Problemaufriss wird erst auf Basis gründlicher Vorerhebungen möglich sein. Bei der Ermittlung möglicher Reformschritte soll besonderes Augenmerk auf den internationalen Rechtsvergleich gelegt werden.

Zu 17:

Im Jahr 2014 waren bei den Staatsanwaltschaften 2.229 und im Jahr 2015 2.090 Verfahren wegen § 198 StGB anhängig.

Zu 18:

Im Jahr 2014 wurden 1.186 und im Jahr 2015 1.045 Beschuldigte wegen § 198 StGB verurteilt, wobei aus der Verfahrensautomation Justiz nicht feststellbar ist, ob alle diese Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen sind. Diesbezüglich verweise ich auf die im

Internet allgemein zugängliche Verurteilungsstatistik der Statistik Austria:

<http://statcube.at/statistik.at/ext/statcube/jsf/terms.xhtml>

Wien, 19. Juli 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

